

**Fall 9:**

Kaufmann K möchte für sein Unternehmen einen Firmenwagen kaufen. Er sucht deshalb das Autohaus des Verkäufers V auf und schaut sich nach einem geeigneten PKW um.

Als bald wird er fündig. Er möchte einen „Auri A6“ für 50.000 Euro kaufen. Allerdings muß der Wagen in der von K bevorzugten Farbe und Ausstattung erst noch bestellt werden. V meint, dass dies ungefähr eine Woche dauert, dann könne K den Wagen abholen (am 20.5.). K ist einverstanden, sagt aber noch, dass er das Auto aber wirklich dringend benötige, spätestens bis zum 25.5. K muß ab dem 26.5. geschäftlich mit dem PKW durch ganz Deutschland reisen und mehrere Kunden aufsuchen.

K bezahlt den Kaufpreis.

Am 18.5. ruft K bei V an und erkundigt sich nach dem Stand der Dinge. V meint, dass „schon alles glatt laufen werde“. K betont dennoch erneut, dass der PKW am 25.5. unbedingt übergabefertig sein muß.

Als K bei V am 25.5. erscheint, ist der bestellte PKW nicht da. V hatte sich bei der Bestellung beim Hersteller verschrieben („Auri A2“ statt „Auri A6“). Mit dem falsch gelieferten PKW kann K nichts anfangen, er benötige schon ein repräsentativeres Auto. K meint, V könne den Kaufvertrag vergessen und verlangt sein Geld zurück. Er geht dann zum Konkurrenten des V und kauft dort einen vergleichbaren Auri A6 für 52.000 Euro. Den gezahlten Mehrpreis möchte K auch von V.

Zu Recht?